



STATUTEN

der

Schweizerischen Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „ Schweizerische Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker“ (SVLFC) bzw. „ Association Suisse des Chimistes de l'Industrie des Vernis et Peintures“ (ASCVP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Die Vereinigung hat ihren Sitz beim Sekretariat des Verbandes der Schweizerischer Lack- und Farbenindustrie (VSLF).

Art. 3 Die Vereinigung verfolgt nachfolgende Ziele:

- a) Die SVLFC ist eine Interessengemeinschaft von Chemikern, Technikern und Laboranten der Lackindustrie, sowie Mitarbeitern zugewandter Branchen.
- b) Die SVLFC ist Mitglied des Dachverbandes der europäischen Lacktechnikervereinigungen (FATIPEC) und pflegt Kontakte zu vergleichbaren Organisationen im In- und Ausland.
- c) Die SVLFC vermittelt ihren Mitgliedern den Stand wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen durch Vortragsveranstaltungen.
- d) Die SVLFC organisiert Schulungen und Weiterbildungskurse zu branchenspezifischen Themen und fördert die Auszubildenden.
- e) Die SVLFC bearbeitet technische und wissenschaftliche Probleme von allgemeinem Interesse sowie Fragen, welche die Umwelt, Arbeitssicherheit, das gesetzliche Umfeld und die Öffentlichkeitsarbeit betreffen.
- f) Die SVLFC pflegt und fördert die Beziehungen unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied der Vereinigung können Chemiker, Techniker, Laboranten, Firmen und Institute werden, die sich in irgendeiner Form mit der Entwicklung, Fabrikation, Prüfung und dem Vertrieb von Beschichtungsstoffen und Druckfarben sowie den zu deren Herstellung eingesetzten Rohstoffen und Maschinen befassen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Aktivmitglieder
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Korrespondierende Mitglieder inkl. Auszubildende
- d) Ehrenmitglieder
- e) Altmitglieder

a) **Aktivmitglieder**

Als solche können aufgenommen werden:

- Chemiker, Techniker, Ingenieure, die auf den in Art. 4, Absatz 1 umschriebenen Fachgebieten tätig sind.
- Personen, z.B. Laboranten, die während mindestens 3 Jahren auf den genannten Fachgebieten tätig sind.
- Angehörige wissenschaftlicher Institute, die den obigen Kriterien entsprechen.

b) **Unterstützende Mitglieder**

Als solche können aufgenommen werden:

- Einzelpersonen und Unternehmen, die sich mit den in Art. 4, Absatz 1, umschriebenen Fachgebieten befassen und die Vereinigung fachlich und finanziell unterstützen.
- Institute, Körperschaften, usw., die Interesse an der Arbeit der Vereinigung zeigen.

Jedes unterstützende Mitglied kann dem Vorstand bis zu zwei Delegierte namentlich bezeichnen. Diese Delegierten können an den allgemeinen Anlässen und Gesamtarbeitstagungen teilnehmen und in Arbeitsgruppen mitarbeiten.

c) **Korrespondierende Mitglieder inkl. Auszubildende**

Als solche können Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die Interesse an der Tätigkeit der Vereinigung haben und diese fachlich fördern.

Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker

Seite 3 von 8

- d) **Ehrenmitglieder**
Personen, die auf den genannten Fachgebieten oder innerhalb der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- e) **Altmitglieder**
Personen, welche aus Altersgründen aus den aktiven Vereinstätigkeiten zurücktreten, können auf Antrag in den Altmitglied-Status wechseln.

Art. 5 Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie gilt als abgelehnt, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder dagegen stimmen. Die Abweisung von Aufnahmegesuchen ist nicht zu begründen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Aufnahmen.

Art. 6 Jedes Mitglied der Vereinigung anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und übernimmt damit die Verpflichtung, diese und die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten, die Ziele der Vereinigung zu fördern und an den Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen.

Art. 7 Der Austritt aus der Vereinigung kann durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Unabhängig vom Kündigungstermin sind die Beiträge immer für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Austritte.

Art. 8 Mitglieder, die dem Art. 4 nicht mehr entsprechen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen der Vereinigung verstossen, können auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit des Vorstandes diesen befürwortet. Der Vorstand muss seinen Beschluss nicht begründen.

3. Rechnungswesen

Art. 9 Für die Bestreitung der Auslagen der Vereinigung werden von den Aktivmitgliedern und den unterstützenden Mitgliedern Eintrittsgelder und Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen.

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Altmitglieder* (ausgenommen Abonnement* Farbe- und Lack) und korrespondierende Mitglieder inkl. Auszubildende sind beitragsfrei.

Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker

Seite 4 von 8

- Art. 10 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 11 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Art. 13 Die Organe der Vereinigung sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Arbeitsgruppen
- D) allfällige Kommissionen
- E) die Rechnungsrevisoren

A) Generalversammlung

Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr gehören Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, unterstützende Mitglieder sowie Altmitglieder an. Die Generalversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, welche die Vereinigung betreffen und die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen in ihre Kompetenz:

- a) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung; Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung von Eintrittsgeld und Jahresbeiträgen.
- d) Genehmigung des Jahresbudgets.
- e) Abnahme der Berichte des Präsidenten, der Gruppenleiter und des Redaktors.
- f) Änderung der Statuten.
- g) Genehmigung von Abkommen mit anderen Verbänden und Beschlussfassung über den Beitritt zu solchen.
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- i) Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker

Seite 5 von 8

- Art. 15 Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Altmitglieder und unterstützende Mitglieder mit je einer Stimme.
- Art. 16 Die Generalversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit Handmehr vorgenommen, es sei denn, dass wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.
- Mit Ausnahme der Beschlüsse über Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung, für welche Zweidrittelmehrheit notwendig ist, ist für die Beschlussfassung das einfache Mehr erforderlich.
- Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet bis spätestens Ende März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.
- Art. 18 Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Über Traktanden, die nicht auf der Einladung vorgemerkt sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

B) Vorstand

- Art. 19 Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Art. 20 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt über eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 21 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Repräsentation der Vereinigung.
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker

Seite 6 von 8

- c) Entscheidung über Aufnahmegesuche; Aufnahme neuer Mitglieder.
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte unter Wahrung der Vereinsinteressen.
- e) Vorbereitung der Generalversammlung.
- f) Genehmigung von Publikationen, die mit Mitteln oder im Namen der Vereinigung durchgeführt werden.
- g) Entgegennahme fachtechnischer Aufgaben von Behörden oder des Verbandes Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten und Entscheid über deren Ausführung.
- h) Verwaltung der Mittel der Vereinigung sowie Berichterstattung über deren Tätigkeit. In seine Kompetenz fallen ausserordentliche Ausgaben bis zur Höhe von CHF 5000.00 pro Geschäft.
- i) Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen, Vorträgen, Studienreisen, Weiterbildungskursen, Schulungen usw.
- j) Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Geschäftsausschuss zur Erledigung laufender Geschäfte bilden. Er kann einen Teil seiner Aufgaben Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern zur Ausführung übertragen.

Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und/oder der Vizepräsident bzw. Rechnungsführer mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu Zweien; auf Abwicklungskonten kann Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift gewährt werden.

C) Arbeitsgruppen

Art. 23 Aus dem Kreise der Mitglieder können sich Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Fachthemen bearbeiten.
Jede Arbeitsgruppe wählt einen Gruppenleiter.

D) Kommissionen

Art. 24 Die Generalversammlung oder der Vorstand können nach Bedürfnis für bestimmte Aufgaben die Einsetzung von Kommissionen beschliessen und deren Kompetenzen und Zusammensetzung bestimmen.

E) Rechnungsrevisoren

- Art. 25 Die Generalversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter aus dem Kreise ihrer Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

5. Arbeitstagungen

- Art. 26 Die Vereinigung führt jährlich Gesamtarbeitstagungen durch.

6. Publikationen

- Art. 27 Die Vereinigung hat folgende Publikationsorgane:
- a) Interne Mitteilungen
 - b) Fachzeitschrift
Jedes Mitglied kann die Fachzeitschrift über die SVLFC beziehen. Die Abonnementskosten der Fachzeitschrift werden jährlich zusammen mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sowie die Auszubildenden erhalten die Fachzeitschrift kostenlos.
 - c) Home Page (www.svlfc.ch)

7. Auflösung der Vereinigung

- Art. 28 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Die Generalversammlung beschliesst in diesem Fall über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Statuten des SVLFC/ASCVP sind an der konstituierenden Generalversammlung vom 26. Februar 1948 angenommen worden.

Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Lack- und Farben-Chemiker

Seite 8 von 8

- Revisionen:
- ordentliche Generalversammlung vom 28. Januar 1949
 - ausserordentliche Generalversammlung vom 13. September 1951

 - ausserordentliche Generalversammlung vom 19. April 1956
 - ausserordentliche Generalversammlung vom 31. Januar 1963
 - ausserordentliche Generalversammlung vom 22. Januar 1970
 - ausserordentliche Generalversammlung vom 25. Januar 1973
 - ausserordentliche Generalversammlung vom 24. Januar 1974
 - ausserordentliche Generalversammlung vom 22. Januar 1976
 - ordentliche Generalversammlung vom 19. März 1987
 - ordentliche Generalversammlung vom 19. März 2001
 - ordentliche Generalversammlung vom 12. März 2009
 - ordentliche Generalversammlung vom 17. März 2011
 - ordentliche Generalversammlung vom 14. März 2013
 - ordentliche Generalversammlung vom 9. März 2016
 - **ordentliche Generalversammlung vom 22. März 2018**

Für den Vorstand



Marek Elsner, Präsident



Patrick Steeb, Kassier